



Landgericht Berlin Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 332/10

verkündet am : 11.05.2010

Justizfachangestellter

In dem Gendarstellungsverfahren

des Deutschland e.V.,
vertreten d.d. Vorstand
und
Berlin,

Antragstellers,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte
Berlin -

g e g e n

die Verlag GmbH,
vertreten d.d. Geschäftsführer
und
-Straße Berlin,

Antragsgegnerin,

- Verfahrensbevollmächtigte:
Rechtsanwälte
Berlin -

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21,
10589 Berlin auf die mündliche Verhandlung vom 11.05.2010 durch den Vorsitzenden Richter am
Landgericht, den Richter am Landgericht Dr. und die Richterin am Landgericht

f ü r R e c h t e r k a n n t :

1. Die einstweilige Verfügung vom 22. April 2010 wird bestätigt.
2. Die Antragsgegnerin hat die weiteren Kosten des Verfahrens zu tragen.

Tatbestand:

Die Antragsgegnerin ist Verlegerin des „**[REDACTED]**“, in dessen Ausgabe vom 22. März 2010 der nachfolgend in Fotokopie wiedergegebene Artikel erschien, der sich mit dem Verbleib von Spenden, die an den Antragsteller geflossen sind, befasst:

ichs stellt dir
ben Konden
von in der
E-Danielzock
up/lonaten

idoc/Gma/ho
Vell/ha/er
ts/ha/er
eg/bunden



MONA
DIENSE/ACH
ST/RE

Cam/lin

W/ST/ine
repp/du
P/nd/der
Ch/ha/er
ren/ha/er

0123456789

Manus Janicke und die Orang-Utans

Wo sind all die Spenden geblieben?



Schauspieler **Manus Janicke** hilft Orang-Utans und ihre Lebensräume zu retten. Foto: ZDF

Der Schauspieler fühlt sich von Tierschutzverein ausgenutzt

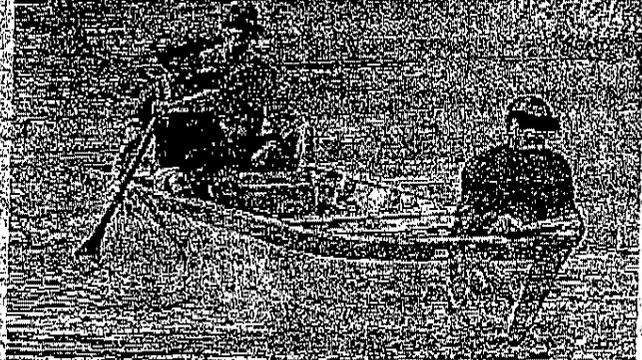
Manus Janicke, Schauspieler und Tierfilmer, fühlt sich von dem Tierschutzverein "Orang-Utans" ausgenutzt. Er kritisiert die fehlende Transparenz bei den Spenden und die mangelnde Kommunikation mit den Spendern.

Manus Janicke, Schauspieler und Tierfilmer, fühlt sich von dem Tierschutzverein "Orang-Utans" ausgenutzt. Er kritisiert die fehlende Transparenz bei den Spenden und die mangelnde Kommunikation mit den Spendern.

Manus Janicke, Schauspieler und Tierfilmer, fühlt sich von dem Tierschutzverein "Orang-Utans" ausgenutzt. Er kritisiert die fehlende Transparenz bei den Spenden und die mangelnde Kommunikation mit den Spendern.

Manus Janicke, Schauspieler und Tierfilmer, fühlt sich von dem Tierschutzverein "Orang-Utans" ausgenutzt. Er kritisiert die fehlende Transparenz bei den Spenden und die mangelnde Kommunikation mit den Spendern.

Manus Janicke, Schauspieler und Tierfilmer, fühlt sich von dem Tierschutzverein "Orang-Utans" ausgenutzt. Er kritisiert die fehlende Transparenz bei den Spenden und die mangelnde Kommunikation mit den Spendern.



Für Tier- und Umweltschutz unterwegs: Manus Janicke und Dr. ...

Manus Janicke, Schauspieler und Tierfilmer, fühlt sich von dem Tierschutzverein "Orang-Utans" ausgenutzt. Er kritisiert die fehlende Transparenz bei den Spenden und die mangelnde Kommunikation mit den Spendern.

1. April 2010 habe Rechtsanwalt [REDACTED] mitgeteilt, dass eine Besprechung erst am 6. April 2010 stattfinden könne. Anlässlich dieser Besprechung, in der es zunächst um den [REDACTED]-Beitrag und einen Fernsehbeitrag gegangen sei, sei auch der Artikel im „[REDACTED]“ erwähnt worden, den Rechtsanwalt [REDACTED] dann im Internet gesucht und gefunden habe. Am selben Tag habe der gesamte Vorstand die Beauftragung von Rechtsanwalt [REDACTED] beschlossen, der dann Gegendarstellungsentwürfe gefertigt habe, die in seinem Vorstand diskutiert und Rechtsanwalt [REDACTED] am 8. April 2010 unterschrieben zugeleitet worden seien. Als am 8. April 2010 die Printausgabe des „[REDACTED]“ immer noch nicht vorgelegen habe, sei Rechtsanwalt [REDACTED] in ein ihm bekanntes Archiv gegangen und habe den Artikel dort kopiert. Von seiner Seite aus habe es außer der Anforderung eines Belegexemplars am 31. März 2010 keinerlei Kommunikation mit der Antragsgegnerin gegeben.

Der Antragsteller hat die einstweilige Verfügung vom 22. April 2010 erwirkt, durch die Folgendes angeordnet worden ist:

1. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, in der nächsten zum Druck noch nicht abgeschlossenen Ausgabe der Tageszeitung „[REDACTED]“ in gleicher Schrift und in den gleichen Teilen des Druckwerks wie der beanstandete Text auf der Rückseite des [REDACTED] ohne Einschaltungen und Weglassungen, unter drucktechnischer Hervorhebung der Worte „Gegendarstellung“ über dem Text in der Art und Größe der Schrift wie die Worte der Schlagzeile „**Wo sind all die Spenden geblieben ?**“, die die Antragsgegnerin über der Ausgangsmittelung verwendet hat, und unter Hervorhebung der Fundstelle „**Wo sind all die Spenden geblieben ?**“ in dem Text und des Namensbestandteils [REDACTED]-Deutschland e.V. unter dem Text durch einfachen Fettdruck folgende Gegendarstellung zu veröffentlichen:

Gegendarstellung zu „Wo sind all die Spenden geblieben ?...

Schauspieler [REDACTED] engagiert sich als Tier- und Umweltschützer.....Dass sein harter Einsatz nun umsonst war, empört den 50-Jährigen: Denn Spendengelder für die bedrohten Orang-Utans in Indonesien sind verschwunden. „Seit einem Jahr ist kein Geld mehr für unser Rettungsprojekt angekommen“, sagte [REDACTED] zum [REDACTED]. „Dabei haben wir große Summe eingespielt.“ August 2008 hatte [REDACTED] Doku zur Orang-Utan-Rettung für Furore und Rekordspenden gesorgt. Mehr als 965000 Euro sollen bei [REDACTED] Deutschland e. V. eingegangen

sein. „Wir wissen nicht, wo das Geld gelandet ist, das die deutschen TV-Zuschauer nach Ausstrahlung des Films gespendet haben. Vermutlich auf irgendwelchen Konten“, sagte [REDACTED]“

Dazu stellen wir fest: Bei uns ist kein einziger Cent „verschwunden“. Wir haben einen lückenlosen Verwendungsnachweis. Wir haben 2008 ca. 215 000 € und 2009 ca. 476 000 € an die [REDACTED] Foundation in Indonesien überwiesen, darunter im Jahre 2009 direkt 7.700 € für das Projekt, auf das sich [REDACTED] bezieht. Das übrige Geld haben wir für die Projektförderung in Deutschland genutzt, ca. 15% der Spendenaufkommen für die Verwaltung des Vereins. 515.000 € aus 2008, die nicht verbraucht worden, liegen - soweit nicht 2009 ausgezahlt - zur Nutzung hier bereit, sobald sie von der [REDACTED]-Foundation abgerufen werden. Im Jahre 2008 hatte der Verein vom 1.1.2008 bis zum Tage der Ausstrahlung der Sendung im August bereits 420.000 € Spendenaufkommen.

Berlin, den 8.4.2010

RA [REDACTED] für
[REDACTED] und [REDACTED]-Deutschland e.V..

2. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, folgende Gegendarstellung wie die Ausgangsmitteilung ohne Kosten für den Antragsteller und ohne zusätzliches Abrufentgelt solange anzubieten, wie die ursprünglich angebotene Ausgangsmitteilung angeboten wurde. Sie ist ebenso wie die Ausgangsmitteilung über das Suchsystem auf der Seite [www.\[REDACTED\].de/\[REDACTED\]](http://www.[REDACTED].de/[REDACTED]) auffindbar in gleicher Aufmachung wie die beanstandete Mitteilung auf die Seite [www.\[REDACTED\].de/\[REDACTED\]](http://www.[REDACTED].de/[REDACTED]) aufzunehmen. Die Aufmachung hat wie folgt zu erfolgen:

ohne Einschaltungen und Weglassungen, unter drucktechnischer Hervorhebung des Wortes „Gegendarstellung“ über dem Text in der Art und Größe der Schrift wie die Worte der Schlagzeile „**Wo sind all die Spenden geblieben?**“, die die Antragsgegnerin über der Ausgangsmitteilung verwendet hat, und unter Hervorhebung der Fundstelle „**Wo sind all die Spenden geblieben ?**“ in dem Text und des Namensbestandteils [REDACTED]-Deutschland e.V..

Die Antragsgegnerin hat diese Gegendarstellung auf der Internetseite [http://www.\[REDACTED\].online.de/\[REDACTED\]](http://www.[REDACTED].online.de/[REDACTED]) an gleicher Stelle, an der sie die Meldung „**Wo sind all die Spenden geblieben ?**“ seit dem 22.03.2010 verbreitet hat, anzubieten, und in gleichem Schriftbild, als Meldung auf der Unterseite von [http://www.\[REDACTED\].online.de/\[REDACTED\]](http://www.[REDACTED].online.de/[REDACTED]), wo der Hinweis auf die Ausgangsmeldung verbreitet worden ist, den Verweis: „Gegendarstellung zu

██████████ und die Orang-Utans Wo sind all die Spenden geblieben?" vom 22.03.2010" aufzunehmen und als Hyperlink auszugestalten, dessen Betätigen den Text der Gegendarstellung aufruft.

Gegendarstellung zu Artikel auf Website des ██████████ vom 2.3.2010: „Wo sind all die Spenden geblieben ?...Schauspieler ██████████ engagiert sich als Tier- und Umweltschützer..... Dass sein harter Einsatz nun umsonst war, empört den 50-Jährigen: Denn Spendengelder für die bedrohten Orang-Utans in Indonesien sind verschwunden. „Seit einem Jahr ist kein Geld mehr für unser Rettungsprojekt angekommen“, sagte ██████████ zum ██████████ „Dabei haben wir große Summen eingespielt.“ August 2008 hatte ██████████-Doko zur Orang-Utan-Rettung für Furore und Rekordspenden gesorgt. Mehr als 965000 Euro sollen bei ██████████ Deutschland e.V. eingegangen sein. „Wir wissen nicht, wo das Geld gelandet ist, das die deutschen TV-Zuschauer nach Ausstrahlung des Films gespendet haben. Vermutlich auf irgendwelchen Konten“, sagte ██████████.....“

Dazu stellen wir fest: Bei uns ist kein einziger Cent „verschwunden“. Wir haben einen lückenlosen Verwendungsnachweis. Wir haben 2008 ca. 215.000 € und 2009 ca. 476.000 € an die ██████████ Foundation in Indonesien überwiesen, darunter im Jahre 2009 direkt 7.700 € für das Projekt, auf das sich ██████████ bezieht. Das übrige Geld haben wir für die Projektförderung in Deutschland genutzt, ca. 15% der Spendenaufkommen für die Verwaltung des Vereins. 515.000 € aus 2008, die nicht verbraucht worden, liegen - soweit nicht 2009 ausgezahlt - zur Nutzung hier bereit, sobald sie von der ██████████ Foundation abgerufen werden. Im Jahre 2008 hatte der Verein vom 1.1.2008 bis zum Tage der Ausstrahlung der Sendung im August bereits 420.000 € Spendenaufkommen.

Berlin, den 8.4.2010

██████████ und ██████████, ██████████ Deutschland e.V..

Gegen die ihr im Parteiwege zwecks Vollziehung zugestellte einstweilige Verfügung richtet sich der Widerspruch der Antragsgegnerin. Sie macht geltend:

Der Antragsteller habe sich seit seiner Kenntnis von dem Artikel am 23. März 2010 zu lange Zeit mit dem Abdruckverlangen gelassen. Der Beitrag sei am 23. März 2010 unter dem Schlagwort „██████████ Deutschland“ online gewesen und hätte unter diesem Stichwort gefunden werden können. Anstatt sich zu bemühen, ein Exemplar der Printausgabe zu erhalten oder Internetrecherchen hinsichtlich des Artikels anzustellen, habe der Antragsteller sich fast eine Woche mit der Frage be-

schäftigt, ob er überhaupt gegen Presseveröffentlichungen vorgehen möchte. Es werde bestritten, dass es in dem Gespräch am 29. April 2010 nicht bereits um die streitgegenständliche Meldung gegangen sei. Die Kenntnis des Antragstellers ergebe sich auch daraus, dass er bereits am 22. März 2010 die als Anlage AG2 eingereichte Pressemeldung, auf die verwiesen wird, veröffentlicht habe. Am 23. März 2010 habe ihre Redakteurin [REDACTED] [REDACTED] im Auftrag oder für den Antragsteller einen Anruf eines Herrn [REDACTED] erhalten, der sehr erregt über den Artikel gewesen sei und zu den Vorwürfen Stellung genommen habe. Der Antragsteller habe sich auch nach dem angeblichen anwaltlichen Gespräch am 29. März 2010 mit seinem Abdruckverlangen zu viel Zeit gelassen und auch den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung verspätet eingereicht.

Die Gegendarstellung sei auch inhaltlich zu beanstanden, da sie nicht auf die Ausgangsmittelung entgegne, in der Herr [REDACTED] mit der Behauptung zitiert werde, seit einem Jahr sei kein Geld mehr für sein Rettungsprojekt angekommen. Der Antragsteller behaupte demgegenüber nur, u. a. 7.700,00 € an die [REDACTED] Foundation überwiesen zu haben, was nichts darüber besage, dass das Geld auch bei dem Rettungsprojekt von Herrn [REDACTED] angekommen sei. Die Gegendarstellung sei weiter irreführend, weil sie den Eindruck erwecke, die [REDACTED] Foundation sei mit dem Rettungsprojekt identisch. Die in der Gegendarstellung enthaltene detaillierte Darstellung der angeblichen Mittelverwendung sei für das Verständnis der Leser nicht notwendig.

Die Antragsgegnerin beantragt,

die einstweilige Verfügung aufzuheben und den Antrag auf ihren Erlass zurückzuweisen.

Der Antragsteller beantragt,

die einstweilige Verfügung zu bestätigen.

Wegen der von ihm gestellten Hilfsanträge wird auf das Protokoll vom 11. Mai 2010 verwiesen.

Er verteidigt den geltend gemachten Anspruch und vertieft sein bisheriges Vorbringen.

Die Antragsgegnerin beantragt,

auch die Hilfsanträge zurückzuweisen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die einstweilige Verfügung vom 22. April 2010 war zu bestätigen, weil sie zu Recht ergangen ist (§§ 936, 925 ZPO). Denn dem Antragsteller steht als Betroffenen der Berichterstattung im „[REDACTED]“ vom 22. März 2010 bzw. auf der Website [www.\[REDACTED\].de](http://www.[REDACTED].de) gegen die Antragsgegnerin als dessen Verlegerin bzw. deren Anbieterin ein Anspruch auf Veröffentlichung seiner Gegendarstellung aus § 10 Abs. 1 des Berliner Pressegesetzes (LPG) bzw. § 56 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) zu.

Das Abdruckverlangen ist der Antragsgegnerin unverzüglich im Sinne von § 10 Abs. 2 Satz 4 LPG bzw. § 56 Abs. 2 Nr. 4 RStV zugeleitet worden.

„Unverzüglich“ bedeutet gemäß § 121 Abs. 1 Satz 1 BGB, dass der Betroffene ohne schuldhaftes Zögern auf den Abdruck der Gegendarstellung hinzuwirken hat. Es muss ihm hinreichend Zeit bleiben, notwendige Informationen einzuholen, ggf. unter anwaltlicher Beratung zu einer Entscheidung zu kommen und die Gegendarstellung korrekt abzufassen. Dabei ist aber Beschleunigung geboten, weil das gesamte Gegendarstellungsrecht vom Aktualitätsinteresse geprägt wird (Kammergericht AfP 1993, 794). Es kann der Pressefreiheit zuwider laufen, wenn eine Gegendarstellung so spät veröffentlicht wird, dass für den Leser der Bezug zu der zu korrigierenden Infor-

mation nicht mehr erkennbar ist. Ob der Betroffene unverzüglich gehandelt hat, ist hiernach unter Würdigung aller Umstände des Einzelfalls ohne Bindung an starre Fristen zu entscheiden (Kammergericht, Beschluss vom 20.06.2008, 9 W 72/08).

Nach Maßgabe dieser Grundsätze erfolgte die Zuleitung der Gegendarstellung am 8. April 2010 noch unverzüglich. Der Antragsteller hat glaubhaft gemacht, dass er von dem konkreten Inhalt des Artikels erst anlässlich der Besprechung am 6. April 2010 mit Rechtsanwalt Eisenberg vollständig Kenntnis erlangt hatte, obwohl er sich vorher um den Artikel bemüht hatte. Das war ihm nicht zu widerlegen. Die Presseerklärung des Antragstellers erwähnt den Ausgangsartikel nicht, sondern befasst sich mit der Veröffentlichung im „[REDACTED]“, die von verschiedenen Zeitungen und Zeitschriften aufgegriffen worden ist. Dass der unter dem Namen Weber auftretende Anrufer für den Antragsteller in welcher Funktion auch immer tätig ist und seine Kenntnis dem Antragsteller zuzurechnen wäre, ist nicht glaubhaft gemacht. Der Vorstand [REDACTED] des Antragstellers hat das Gegenteil an Eides statt versichert. Zu Berücksichtigen ist weiter, dass der presserechtlich unerfahrene Vorstand des Antragstellers sich über das grundsätzliche Vorgehen wegen der umfassenden Berichterstattung über den vermeintlichen Spendenskandal abstimmen musste, was deshalb auf Schwierigkeiten stieß, weil sich ein Vorstandsmitglied in Venezuela aufgehalten hatte. Die Kontaktaufnahme mit der Sozietät [REDACTED] u. a. am 29. März 2010 nur sechs Tage nach rudimentärer Kenntnis von dem Ausgangsartikel und seine Beauftragung am 1. April 2010 waren jedenfalls so rechtzeitig, dass eine Gegendarstellung sogar noch innerhalb von zehn Tagen hätte zugeleitet werden können. Dass Rechtsanwalt [REDACTED] wegen der bevorstehenden Osterfeiertage einen Besprechungstermin erst am 6. April 2010 anbieten konnte, kann dem Antragsteller nicht zum Nachteil gereichen. Entsprechendes gilt für die Erörterung des Gegendarstellungsentwurfes mit dem Vorstand und die Zuleitung der Gegendarstellung an Rechtsanwalt [REDACTED] am 8. April 2010.

Das nach § 10 Abs. 2 Satz 1 LPG bzw. § 56 Abs. 2 Nr. 1 RStV erforderliche berechnete Interesse des Antragstellers an der Veröffentlichung der Gegendarstellung ist anzunehmen, da er sich ge-

gen die seinen Darlegungen zufolge unwahre Berichterstattung der Antragsgegnerin wendet. Die Gegendarstellung ist ihrem Umfang nach angemessen und beschränkt sich auf tatsächliche Angaben, die den mitgeteilten Tatsachen gegenüber gestellt werden und erforderlich sind, um die Empfänger der Erstmitteilung vom Standpunkt des Betroffenen aus ins rechte Bild zu setzen. Da die Gegendarstellung der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung dient, indem sie gerade auch den Betroffenen zu Wort kommen lässt, ist ein Gegendarstellungsanspruch zu gewähren, wenn die beanstandete Äußerung mindestens ebenso gut als Tatsachenbehauptung wie als Meinungsäußerung zu verstehen ist (Kammergericht, Urteil vom 9. 11.2004, 9 U 215/04). Es ist weiter zulässig, sich gegen einen Eindruck zu wenden, wenn die Auslegung ergibt, dass dieser beim Leser erweckt wird. Bei einer Gegendarstellung gegenüber einer verdeckten, zwischen den Zeilen erfolgenden Äußerung entspricht es nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (NJW 2008, 1654, 1655 f.) allerdings nicht den verfassungsrechtlichen Vorgaben, wenn Äußerungen mit solchen Inhalten als gegendarstellungsfähig angesehen werden, die lediglich als „nicht fern liegende Deutung“ oder gar als „nicht fern liegender Eindruck“ zu verstehen sind. Verfassungsrechtlich unbedenklich ist es dagegen, den auch sonst bei verdeckten Äußerungen angewandten Maßstab zu Grunde zu legen, ob sich eine im Zusammenhang der offenen Aussagen enthaltene zusätzliche eigene Aussage dem Leser als unabweisliche Schlussfolgerung aufdrängen muss (BVerfG a. a. O.). Dabei ist es unstatthaft, den Charakter der Erstmitteilung unrichtig, sinnverfälscht oder irreführend wiederzugeben. Vielmehr darf nur auf einen Inhalt der Erstveröffentlichung abgestellt werden, wie er vom durchschnittlichen, unbefangenen und unkritischen Leser verstanden wird oder verstanden werden kann, wobei der gesamte Inhalt des Artikels zu berücksichtigen ist (vgl. Seitz/Schmidt/Schoener, Der Gegendarstellungsanspruch in Presse, Film, Funk und Fernsehen, 3. Aufl., Rdz. 221, 224, 313 ff.).

Nach diesen Grundsätzen ist die Gegendarstellung nicht zu beanstanden; die Einwendungen der Antragsgegnerin greifen nicht durch:

Die Gegendarstellung erwidert auf die Ausgangsmitteilung. Der unbefangene Durchschnittsleser kann die Entgegnung nur so verstehen, dass die an die ██████ Foundation in Indonesien direkt überwiesenen 7.700,00 € für das Projekt, auf das sich ██████ bezieht, dort auch angekommen sind. Der Ausgangsartikel behauptet nicht, dass ██████ selbst das Projekt leitet oder Gelder entgegennimmt. Der Leser kann daher nur annehmen, dass die ██████ Foundation u. a. das von Herrn ██████ erwähnt Projekt betreut, was stimmt.

Der Antragsteller ist auch berechtigt, in seiner Entgegnung die Verwendung der Spendengelder darzustellen, da er ein schutzwürdiges Interesse an der Darstellung hat. Ein solches Interesse ist dann zu bejahen, wenn die Ergänzungen für das Verständnis des Lesers bedeutsam und erforderlich sind, wenn sie notwendig sind, um die Gegendarstellung plastischer zu machen, etwa um dadurch die Erstmitteilung überzeugender zu widerlegen. So liegt es hier. Die bloße Entgegnung, Spendengelder seien nicht verschwunden oder ordnungsgemäß verwandt worden, wäre kaum geeignet, die Erstmitteilung zu widerlegen, weil der Leser sich fragen würde, wo denn bitte das Geld hingegangen sei.

Das berechtigte Interesse am Abdruck der Gegendarstellung scheitert auch nicht etwa daran, dass die Gegendarstellung unwahr ist. Denn das Rechtsinstitut der Gegendarstellung unterscheidet sich grundlegend von den sonst denkbaren presserechtlichen Ansprüchen auf Unterlassung, Widerruf oder auf Entschädigung in Geld. Der Anspruch auf Abdruck einer Gegendarstellung bezweckt in erster Linie den Schutz des durch eine Pressepublikation Betroffenen (Löffler, Presse-recht, 5. Aufl., § 11 Rdz. 41). Dieser Schutz wird dadurch verstärkt, dass seine Entgegnung vom Nachweis der Wahrheit und Richtigkeit freigestellt wird. Der Einwand der Unwahrheit der Gegendarstellung ist nur dort begründet, wo offensichtlich Unwahres vorgebracht wird. Das Recht der Gegendarstellung dient nicht in erster Linie der Feststellung der materiellen Wahrheit, sondern ist Ausdruck des formalen Prinzips, auch den Betroffenen zu Wort kommen zu lassen (Löffler, a. a. O., § 11 Rdz. 63).

Offensichtlich unwahr sind in einer Gegendarstellung aufgestellte Tatsachenbehauptungen dann, wenn ihre Unwahrheit für das Gericht unzweifelhaft feststeht, ohne dass hierzu in die Abwägung und Wertung von Glaubhaftmachungsmitteln eingetreten werden müsste, die das in Anspruch genommene Presseorgan im Verfahren vorgelegt hat. Diese Voraussetzung liegt nur dann vor, wenn die mit der Gegendarstellung aufgestellten Tatsachenbehauptungen offenkundig oder gerichtsbeamtet unwahr sind (§ 291 ZPO) oder deshalb keines Beweises bedürfen, weil sie eigener Sachvortrag des Antragstellers sind. Offenkundig im Sinne von allgemeinkundig ist eine Tatsache nur, wenn sie einer beliebig großen Anzahl von Menschen privat bekannt oder ohne weiteres wahrnehmbar ist (Reichold, in: Thomas/Putzo, ZPO, 27. Auf., § 291 Rdz. 1). Voraussetzung ist somit, dass die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung in der Gegendarstellung so klar auf der Hand liegt, dass sie ohne Glaubhaftmachung und Beweisführung zweifelsfrei feststeht (OLG Hamburg AfP 1979, 400, 401; Löffler, a. a. O., § 11 Rdz. 63); von daher sind an eine offenbare Unrichtigkeit der Gegendarstellung stets strenge Anforderungen zu stellen (Kammergericht ArchPR 1974, 109, 110). Diesen Anforderungen genügt das Vorbringen der Antragsgegnerin nicht.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.



Gegendarstellung

Gegendarstellung zu Artikel auf der Website des Berliner Kurier vom 2.3.2010: „Wo sind all die Spenden geblieben?...

Schauspieler Hannes Jaenicke engagiert sich als Tier- und Umweltschützer... Dass sein harter Einsatz nun umsonst war, empört den 50-Jährigen: Denn Spendengelder für die bedrohten Orang-Utans in Indonesien sind verschwunden. „Seit einem Jahr ist kein Geld mehr für unser Rettungsprojekt angekommen“, sagt Jaenicke zum KURIER. „Dabei haben wir große Summen eingespielt.“ August 2008 hatte Jaenickes ZDF-Doku zur Orang-Utan-Rettung für Furore und Rekordspenden gesorgt. Mehr als 965 000 Euro sollen bei BOS Deutschland e.V. eingegangen sein. „Wir wissen nicht, wo das Geld gelandet ist, das die deutschen TV-Zuschauer nach Ausstrahlung des Films gespendet haben. Vermutlich auf irgendwelchen Konten“, sagte Jaenicke...“

Dazu stellen wir fest: Bei uns ist kein einziger Cent „verschwunden“. Wir haben einen lückenlosen Verwendungsnachweis. Wir haben 2008 ca. 215 000 € und 2009 ca. 476 000 € an die BOS Foundation in Indonesien überwiesen, darunter im Jahre 2009 direkt 7.700 € für das Projekt, auf das sich Jaenicke bezieht. Das übrige Geld haben wir für die Projektförderung in Deutschland genutzt, ca. 15 % der Spendenaufkommen für die Verwaltung des Vereins. 515.000 € aus 2008, die nicht verbraucht worden, liegen – soweit nicht 2009 ausgezahlt – zur Nutzung hier bereit, sobald sie von der BOS Foundation abgerufen werden. Im Jahre 2008 hatte der Verein vom 1.1.2008 bis zum Tage der Ausstrahlung der Sendung im August bereits 420 000 € Spendenaufkommen.

Berlin, den 8.4.2010

RA Johannes Eisenberg für

Boris Thiemig und Maik Schaffer, BOS-Deutschland e.V.

Berliner Kurier, 09.06.2010

<http://www.tvmatrix.de/index.php?newsid=11309>

ZDF-Doku: Hannes Jaenicke kritisiert Tierschutzorganisation

Der Tierschutzverein BOS Deutschland, der Orang-Utans in Indonesien retten will, hatte 2008 nach der Ausstrahlung der Dokumentation rund 965.000 EUR an Spendengeldern erhalten.

Der Schauspieler Hannes Jaenicke kritisiert eine Tierschutzorganisation, über die der 50-Jährige im Jahr 2008 eine Dokumentation für die öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt ZDF produziert hatte. Dabei soll es um den Tierschutzverein Bornco Orangutan Survival Foundation (BOS) gehen, der bedrohte Orang-Utans in Indonesien retten will. Der deutsche Ableger BOS Deutschland e.V. hatte 2008 nach der Ausstrahlung der Dokumentation rund 965.000 EUR an Spendengeldern erhalten. Das berichtet das Münchner Nachrichtenmagazin "Focus" in seiner aktuellen Ausgabe.

Jaenicke wirft dem Verein vor, dass das von ihm gezeigte Projekt "von dem Geld, das die deutschen Fernsehzuschauer nach Ausstrahlung des Films gespendet haben, keinen Cent erhalten hat". So habe der Schauspieler selbst eine Summe im fünfstelligen Bereich gespendet, aber bisher nicht herausbekommen, wo das Geld abgeblieben sei. Die Mitglieder der BOS Deutschland e.V. werfen dem Vorsitzenden Boris Thiernig mittlerweile sogar "unprofessionelles Handeln" und "Fehlverwendung von Spendengeldern" vor. So sollen mittlerweile sogar Juristen der Anti-Korruptionsorganisation Transparency International eingeschaltet worden sein.

ZDF- Doku: Hannes Jaenicke kritisiert Tierschutzorganisation

Vor 128 Tagen [TV Matrix](#)

Der Tierschutzverein BOS Deutschland, der Orang- Utans in Indonesien retten will, hatte 2008 nach der Ausstrahlung der Dokumentation rund 965.000 EUR an Spendengeldern erhalten. [mehr](#)

Wo sind all die Spenden geblieben?

Vor 128 Tagen [Berliner Kurier](#)

München - Schauspieler Hannes Jaenicke engagiert sich als Tier- und Umweltschützer, riskiert dafür sein Leben. Dass sein harter Einsatz nun

umsonst war, empört den 50-Jährigen: Denn Spendengelder für die bedrohten Orang-Utans in Indonesien sind ... [mehr](#)

Hannes Jaenicke: Wo sind die Spenden geblieben?

Vor 129 Tagen [Express](#)

Schauspieler Hannes Jaenicke engagiert sich als Tier- und Umweltschützer, riskiert dafür sein Leben. Dass sein harter Einsatz nun umsonst war, empört den 50-Jährigen: Denn Spendengelder für die bedrohten Orang-Utans in Indonesien sind verschwunden ... [mehr](#)